



# Goldschmiedin EFZ / Goldschmied EFZ

Organisationsreglement der  
Schweizerischen Kommission für Berufsbildung und Qualität  
(Kommission B&Q)

April 2013

## **Zweck und rechtliche Grundlagen**

Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Goldschmiedin/Goldschmied EFZ vom 8. Juli 2009 (Stand 1.2.2012) definiert im Abschnitt 10 die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q). Sie ist ein strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird der rechtliche Rahmen abgesteckt.

## **Zusammensetzung**

1. Die Kommission B&Q ist gemäss Art. 24 der Verordnung über die Grundbildung Goldschmiedin / Goldschmied EFZ wie folgt zusammengesetzt:
  - a. 4–6 Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes Schweizer Goldschmiede- und Uhrenfachgeschäfte VSGU und der AsMeBi.
  - b. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
  - c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.
2. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein. Jedes Mitglied spricht seine Sprache.
3. Die Kommission B&Q konstituiert sich selbst.
4. Die Mitglieder der OdA bestimmen ihre Delegierten selbst.
5. Die Delegierten des VSGU sind, wenn immer möglich, Mitglieder des VSGU. Sie werden dem VSGU von der B&Q vorgeschlagen.
6. Eine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **Entscheidungen und Beschlussfähigkeit**

Entscheide in der Kommission B&Q werden verbundpartnerschaftlich gefällt. Anpassungen im Bildungsplan und der Bildungsverordnung bedürfen der Zustimmung der Vertreter der Kantone und des Bundes sowie der Genehmigung durch das SBFI.

Bei Entscheiden, die nur die OdA betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden Mitglieder der Kommission B&Q. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Die Kommission B&Q ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder ihre Stimme zu traktandierten Themen schriftlich im Voraus beim Präsidenten deponiert haben.

## **Aufgaben**

Die Kommission B&Q hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre, an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung.

- b. Sie beantragt dem SBFI Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung.
- c. Sie verabschiedet Instrumente zur Förderung der Qualität (z.B. Wegleitungen zum QV, Reglemente für die üK, Durchführungsmodalitäten der üK ) zu Handen der Mitglieder der Oda.

## **Organisation**

Die Kommission B&Q tagt sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr.

Der Präsident der Kommission B&Q ist verantwortlich für

- a. die Einladungen an Sitzungen,
- b. die termingerechte Zustellung der jeweils erforderlichen Dokumente
- c. das Erstellen eines Protokolls.
- d. die Aktualisierung der B&Q-Webseite.

Er kann diese Aufgaben delegieren.

Die Kommission B&Q besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

## **Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt am 16. April 2013 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Für die B&Q-Kommission, gestützt auf die Sitzung vom 16. April 2013, in Bern:

Bern, den 16. April 2013

sig. P. Loosli

Peter Loosli  
Präsident der Fachkommission Goldschmied  
des VSGU

sig. A. Perrin

André Perrin  
Präsident der AsMeBi  
Genf